



Beschlussvorlage Nr. B-081/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 40

Gegenstand:
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	07.07.2021	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl Seite 722) und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBl. S.578), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss B-081/2021 in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015 (Beschluss Nr. B-059/2015 vom 15. Juni 2015) in ihrer Fassung vom 14. Dezember 2017 beschlossen, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 - Geltungsbereich

Die Wörter „...“, die Kostenerstattung,“ werden gestrichen.

§ 2 Abs. 1 - Umfang und Abgrenzung

Im Satz 2 werden die Wörter „...oder privaten Fahrzeugen“ gestrichen.

§ 2 Abs. 3 - Umfang und Abgrenzung - wird wie folgt neu gefasst:

(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 3 des **SächsSchulG** bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

§ 2 Abs. 4 - Umfang und Abgrenzung - wird **neu** aufgenommen:

(4) Die Förderung erfolgt direkt über das von der Chemnitzer Verkehrs-AG, anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mittelsachsen und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene „Bildungsticket“.

§ 4 Abs. 1 - Anspruchsvoraussetzungen - wird wie folgt geändert:

(1) Anspruchsberechtigt für eine **Beförderung** durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige **Schüler*innen**, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - Anspruchsvoraussetzungen - wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Beförderung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für **Schüler*innen**

1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 **SächsSchulG** und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,

2. Besonderer Teil

Das Inhaltsverzeichnis in II. wird wie folgt geändert:

II. Erlass des Eigenanteils

Die §§ 5, 6 und 7 - Anspruchsberechtigung, Antragstellung und Kostenerstattung entfallen.

§ 8 - Erlass des Eigenanteils - wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV **in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21.05.2021 für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.** Die Erstattung wird ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.

§ 9 Absätze 1 und 3 - Besonderheiten - werden im neuen § 10 Absatz 2 - Verfahren zur Schulbusnutzung - geregelt.

Die Absätze 2, und 4 entfallen.

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

§ 10 Abs. 1 - Verfahren zur Schulbusnutzung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. **Die Zumutbarkeit ist im Absatz 2 geregelt.** Die Entscheidung **zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das Schulamt.**

§ 10 Abs. 2 - Verfahren zur Schulbusnutzung - wird **neu** gefasst:

(2) **Zumutbar ist für Schüler*innen der Klassenstufen 1 und 2, wenn die Schule innerhalb von 30 Minuten, ohne Umstieg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, für Schüler*innen der Klassenstufe 3 und 4 die Schule innerhalb von 45 Minuten mit einmaligen Umstieg und ab Klassenstufe 5 die Schule innerhalb von ca. 60 Minuten mit mehrmaligen Umsteigen erreichbar ist. Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um Schulwegzeiten. Dabei werden die Fußwege von der Wohnung zur Bushaltestelle und von der Endbushaltestelle zur Schule mitberücksichtigt. Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des/r Schülers*in bis zur Haltestelle. Grundlage hierfür ist die vom Schulamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“). Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.**

Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das Chemnitzer Schulamt.

§ 10 Abs. 3 - Verfahren zur Schulbusnutzung - wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.

§ 11 Abs. 1 - Antragstellung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Antragstellung für die **Nutzung eines Schulbusses hat über die jeweilige Schule vor Schuljahresbeginn zu erfolgen:**

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft

- einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

§ 11 Abs. 2 (bisher Absatz 3) - Antragstellung - wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr **kann die Genehmigung erst nach Organisation eines entsprechenden Schulbusses (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in einen bereits vertraglich gebundenen Schulbus erfolgen.**

§ 11 Abs. 3 (bisher Absatz 4) - Antragstellung - wird wie folgt neu gefasst:

(3) **Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schulamt der Stadt Chemnitz oder online (www.chemnitz.de) erhältlich.** Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule vorzulegen und danach an das Schulamt weiterzuleiten.

§ 11 Abs. 4 (bisher Absatz 5) - Antragstellung - wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das **Schulamt** direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 11 Abs. 5 - Antragstellung - **entfällt.**

§ 12 Abs. 1 - Eigenanteilsregelung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines **vertraglich gebundenen** Schulbusses wird ein **monatlicher** Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe **des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021** für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden **Kostenbescheid** geregelt.

§ 13 - Erlass des Eigenanteils - wird wie folgt neu gefasst:

Der Eigenanteil entfällt **für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.** Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen

§ 14 Abs. 1 - Anspruchsberechtigung - wird um einen Punkt 4. **erweitert:**

4. die nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG inklusiv unterrichtet werden mit dem Förderschwerpunkt Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; mit dem Förderschwerpunkt Hören der Klassenstufen 1-4; mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung der Klassenstufen 1 und 2, wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.

§ 14 Abs. 2 - Anspruchsberechtigung - wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Schülerbeförderung für **Schüler*innen** an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie **den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung** und für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Lese-Rechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 **sowie für Schüler*innen** der Schule für Hörgeschädigte **und den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören** ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.

Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich **Umsteigen** nicht innerhalb von 45 Minuten **für die Klassen 3 und 4 bzw. 60 Minuten für Schüler*innen ab Klassenstufe 5** möglich ist, trifft ausschließlich das **Schulamt** in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

§ 14 Abs. 3 - Anspruchsberechtigung - entfällt.

§ 14 Abs. 4 - Anspruchsberechtigung - wird wie folgt neu gefasst:

(4) **Schüler*innen**, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch **Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX)** erhalten und die Betreuungsangebote nach **§ 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus „Die Entdeckerschule“**, der **Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“**, dem **Förderzentrum „Georg Götz“** **Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören** und der **Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Förderzentrum Chemnitz** besuchen, haben auf die vom **Schulamt** organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch.

Zuständig für die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.

§ 16 Abs. 1 - Eigenanteilsregelung - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) **monatlich** Eigenanteile in Höhe **des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021** für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden **Kostenbescheid** geregelt.

§ 17 - Erlass des Eigenanteils - wird wie folgt neu gefasst:

Der Eigenanteil entfällt **für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.** Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das **Schulamt** unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 18 Abs. 1 - Besonderheiten - wird wie folgt angepasst:

(1) Zur Erbringung der BBL schließt das **Schulamt** mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

§ 18 Abs. 2 - Besonderheiten - wird wie folgt angepasst:

(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem **Schulamt** und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schulamt zu erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Chemnitz, den ...

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Begründung:**1. Ausgangslage**

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2020 beschlossen, der **Petition 005/2020** teilweise abzuhelpfen. Die Verwaltung wurde somit beauftragt, den Vorschlag des Petenten im Rahmen der Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung ab dem Schuljahr 2021/22 in den jeweiligen Erlassregelungen einzuarbeiten.

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung regelt Einzelheiten zur notwendigen Beförderung von Schülern. Zur Umsetzung des o. g. Beschlusses ist eine Änderung dieser Satzung erforderlich. Bei der Schülerbeförderung handelt es sich um eine gesetzlich geregelte **Pflichtaufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG)**. Die Schülerbeförderung ist ein Hilfsmittel zur Sicherstellung der wiederum gesetzlich verankerten Schulbesuchspflicht.

Gleichzeitig werden notwendige **redaktionelle Anpassungen** vorgenommen. Diese ergeben sich aus der geänderten Ämterstruktur zum 1. Juli 2018, konkret der Trennung des Schul- und Sportamtes in das Schulamt.

Mit der **Einführung des sächsischen Bildungstickets zum 1. August 2021** ergibt sich ein weiterer, wesentlicher Anpassungsbedarf der Satzung. Mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Sachsens wird dies für nur 15 € monatlich im Jahres-Abo in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV verbundweit, ganzjährig und ganztägig gültig sein. Der Berechtigungskreis umfasst alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren. Rechtliche Grundlage hierfür sind auf Seiten des Freistaates das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG), welches mit § 1 Abs. 1 a am 21. Mai 2021 im Sächsischen Landtag verabschiedet wurde.

Ausgehend von den notwendigen Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungstickets fanden mehrere Gesprächsrunden mit Vertretern des ZVMS, der CVAG sowie der Stadtverwaltung Chemnitz statt. Dies war insbesondere deshalb erforderlich, um bestehende Prozesse und finanzielle Beziehungen zwischen allen Beteiligten, vor allem mit Blick auf die Kunden des ÖPNV, zu beleuchten. Ein wichtiger Baustein, der in die Betrachtungen einzubeziehen war, sind die Tarife innerhalb des ZVMS. Eine Abo-Monatskarte Schüler/Azubi kostet seit der Tarifanpassung zum 01.01.2021 monatlich 36,80 €. Nach derzeitigem Regelungsstand in der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung erhalten berechnigte Schüler oder ihre Personensorgeberechtigten 50% dieser Kosten, also 18,40 € durch die Stadt Chemnitz erstattet. Das zukünftige Bildungsticket liegt mit 15 € preislich gesehen noch unter diesen anteiligen Kostenerstattungsbetrag.

Die Erstattung (Zuschuss) erfolgt damit **direkt** durch den Verkauf des Tickets, da das Bildungsticket über das o.g. ÖPNVFinAusG durch den Freistaat bereits gefördert wird.

Hinzu kommt das größere, positiv zu sehende Nutzungsspektrum (verbundweit und ganzjährig) für die zukünftigen Nutzer oder Kunden. Die **finanziellen Auswirkungen** durch die Satzungsänderung auf den Zweijahreshaushalt der Stadt Chemnitz sind in **Anlage 3** dargestellt.

Diese Änderung innerhalb der verschiedensten Tarife müssen jedoch mit Blick auf die Aufgabenträger, konkret dem ZVMS gemeinsam mit der CVAG, gesehen werden. An dieser Stelle wird daher auf die ebenso vorliegende Beschlussvorlage zur klarstellenden Vereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag Landkreis/Stadt Chemnitz B-169/2021 verwiesen.

2. Änderungsbestimmungen

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 - Geltungsbereich

Die Streichung der angegebenen Wörter muss erfolgen, da es zukünftig keinerlei Regelungen mehr zur Kostenerstattung in der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung gibt.

§ 2 - Umfang und Abgrenzung

Die Anpassung im **Absatz 1** muss erfolgen, da zukünftig keine Förderung und Erstattung bei Nutzung von privaten Fahrzeugen erfolgt.

Die Anpassung im **Absatz 3** erfolgt ausschließlich durch den geänderten Gesetzestext im Sächsischen Schulgesetz.

Der **neue Absatz 4** ist notwendig geworden, da mit dem Verkauf des Bildungstickets die Förderung und somit gleichwohl eine Erstattung direkt durch den Anbieter erfolgt.

§ 4 - Anspruchsvoraussetzungen

Die Anpassung im **Absatz 1** ergibt sich aus Tatsache heraus, dass zukünftig keinerlei Kostenerstattungen mehr durch die SVC bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge erfolgt. Die Förderung erfolgt direkt durch den Kauf eines Bildungstickets.

Die Anpassung im **Absatz 2 Nr. 1** erfolgt aufgrund des Wegfalls aller bislang geregelten Kostenerstattungen und durch den geänderten Gesetzestext im Sächsischen Schulgesetz.

2. Besonderer Teil

Die Änderung im **Inhaltsverzeichnis in II.** erfolgt aufgrund des Wegfalls aller bislang geregelten Kostenerstattungen und dient der Orientierung für Lesende und Antragsteller. Sie ist durch die Anpassung für Nutzer des ÖPNV und privater Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungstickets notwendig geworden.

Die Streichung der **§§ 5, 6 und 7** - Anspruchsberechtigung, Antragstellung und Kostenerstattung ergibt sich aufgrund des Wegfalls aller bislang geregelten Kostenerstattungen.

§ 8 - Erlass des Eigenanteils

Mit der Änderung wird dem Anliegen aus der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der Eigenanteil wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.

Zugleich entfällt die Unterteilung in einen Absatz.

§ 9 - Besonderheiten

Die Aufnahme der **Absätze 1 und 3** in den **neuen § 10 Absatz 2** erklärt die Schulwegzeiten für den Antragsteller. Mit dem Wegfall der Regelungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und privater Fahrzeuge aus II. sind diese Absätze weiterhin notwendig und daher nunmehr in III. -Schülerbeförderung mit einem Schulbus - verortet.

Der Wegfall der **Absätze 2 und 4** ergibt sich aus Tatsache heraus, dass zukünftig keinerlei Kosten-erstattungen mehr durch die SVC bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge erfolgt.

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

§ 10 - Verfahren zur Schulbusnutzung

Die Neuerungen im **Absatz 1** liegen in der Gesetzesänderung zum Sächsischen Schulgesetz sei 1. August 2020 begründet. Im darin enthaltenen einschlägigen Paragraphen 23 Abs. 3 erfolgte die Aufnahme zur Konkretisierung, ab wann eine Schülerbeförderung notwendig wird. Daraus resultiert auch die Aufnahme einer Klarstellung im vorliegenden Absatz zur Zumutbarkeit, also ab wann die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mittels Schulbus notwendig wird. Zugleich erfolgt somit die redaktionelle Änderung auf das Schulamt, da in der bisherigen Fassung der Satzung noch das Schul- und Sportamt benannt wird.

Der neu gefasste **Absatz 2** soll, auf Anregung des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Chemnitz (LaSuB, STOC), die Zumutbarkeit definieren. Dies wird auch mit der aktuellen Rechtsprechung begründet und kommt bei der Beförderung von Schülern aus Randbereichen von Chemnitz oder die außerhalb von Chemnitz wohnen zum Tragen. Darüber hinaus werden in diesem neuen Absatz die bisherigen Regelungen aus dem § 9 Absätze 1 und 3 aufgenommen, wie unter § 9 bereits begründet.

Der bisherige **Absatz 2** wird unverändert **Absatz 3**. Die bisherigen Regelungen des Absatzes 3 entfallen, da es durch den Wegfall jeglicher Erstattung auch keine Regelung bezüglich Mindestentfernungen bedarf.

§ 11 - Antragstellung

Der geänderte **Absatz 1** soll die Antragstellung deutlicher regeln. Dies wird insbesondere mit der notwendigen Kapazitätsplanung vor Schuljahresbeginn für alle unter Vertrag stehenden Schulbusse begründet.

Mit den jährlichen Eingangsklassen 5, wie beispielsweise am Gymnasium Einsiedel, können sich Schülerströme durch die jeweiligen Wohnanschriften ändern und die Bedarfe für die Schulbuskapazitäten mit Blick auf die Sitz- und Stehplätze pro Fahrzeug müssen in der Folge angepasst werden. So musste beispielsweise im Schuljahr 2020/21 ein zusätzlicher Bus zum Einsatz kommen, da die bisherigen Kapazitäten nicht mehr ausreichten.

Hinzu kommt, dass bei allen Fahrtstrecken, welche bei den vertraglich gebundenen Schulbussen existieren, möglichst kein Parallelverkehr zum ÖPNV rein aus wirtschaftlicher Sicht geführt werden soll.

Der geänderte **Absatz 2** beinhaltet die bisherigen Regelungen aus Absatz 3 und verdeutlicht die Vorgehensweise zur Organisation und Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses.

Der geänderte **Absatz 3** beinhaltet die bisherigen Regelungen aus Absatz 4 und dient dem besseren Verständnis.

Die Änderung im **Absatz 4** ist Folge aus den Änderungen der vorangestellten Absätze.

Der bisherige **Absatz 5** ist entbehrlich, da diese Regelungen in den vorangestellten Absätzen enthalten sind.

§ 12 - Eigenanteilsregelung

Die Änderung im **Absatz 1** ist auf die Einführung des Bildungstickets zurückzuführen. Die Angleichung des Eigenanteils für Nutzung eines Schulbusses erfolgt demzufolge in Höhe des Verkaufspreises.

§ 13 - Erlass des Eigenanteils

Mit dieser Änderung wird dem Anliegen der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der elterliche Eigenanteil für die Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.

Zugleich entfällt die Unterteilung in einen Absatz.

IV. Besondere Beförderungsleistungen

§ 14 - Anspruchsberechtigung

Die Aufnahme des zusätzlichen Punktes 4 im **Absatz 1** steht im Zusammenhang mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes und der darin neu geregelten inklusiven Beschulung. Diese, nach § 4c Abs. 5 SächsSchulG, inklusiv beschulten Schüler haben ebenso einen Anspruch und sollen zur Vollständigkeit und Klarstellung in diesen expliziten Paragraphen benannt werden.

Die Änderungen im **Absatz 2** gehen ebenso auf die Novelle des Schulgesetzes, wie bereits zum Absatz 1 ausgeführt, zurück.

Gleichzeitig werden in diesem Absatz für notwendige Einzelfallentscheidungen die Kriterien deutlicher beschrieben und die Amtsbezeichnung redaktionell angepasst.

Der bisherige **Absatz 3** entfällt, da es durch den Wegfall jeglicher Erstattung auch keine Regelung bezüglich Mindestentfernungen bedarf.

Die Änderungen im **Absatz 4** sind redaktioneller Art, aufgrund gesetzlicher Anpassungen. Das Schulamt wird als zuständiges Amt benannt. Zusätzlich wird im Absatz 4 die neue Schulbezeichnung (Terra Nova Campus) der ehemaligen Körperbehindertenschule aufgenommen.

§ 16 - Eigenanteilsregelung

Die Änderung im **Absatz 1** steht im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungstickets und der damit verbundenen preislichen Anpassung für den monatlichen Eigenanteil für eine besondere Beförderungsleistung.

§ 17 - Erlass des Eigenanteils

Mit dieser Änderung wird dem Anliegen der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der elterliche Eigenanteil für die Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses

wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.

Zugleich entfällt die Unterteilung in einen Absatz.

Besonderheiten § 18

Die Änderungen in den **Absätzen 1 und 2** sind redaktioneller Art und stellen lediglich auf das hierfür zuständige Schulamt ab.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: finanzielle Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung

: